

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 9. Juli 2024

geändert durch Satzung vom

11. Juni 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 11. Juni 2025¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Ein besonderer Schwerpunkt des berufsbegleitenden Studiengangs liegt darin, an bereits erworbenem beruflichem Wissen anzusetzen, dieses wissenschaftlich zu fundieren und um Inhalte der aktuellen Fachdebatten zu ergänzen. ³Aufbauend auf beruflicher Ausbildung und Praxis soll ein kritisches Verständnis von Theorien, Methoden und handlungsleitenden Konzepten Sozialer Arbeit entstehen, welches die Grundlage sozialpädagogischer Handlungskompetenz darstellt.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Erziehungs- und Gesellschafts-, der Sozialarbeits-, der Rechts-, der Gesundheits- und der Humanwissenschaften. ²Ferner werden wissenschaftliche (Forschungs-)Methoden, ein umfangreiches sozialpädagogisches Methodeninventar sowie der Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt.
- (3) ¹Leitlinie der akademischen Ausbildung ist die Orientierung an einem umfassenden Kompetenzverständnis. ²Neben Fachkompetenz auf der Basis eines integrierten Wissens und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen erwerben die Studierenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. ³Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig methodisch zu gestalten, fachbezogene Probleme zu identifizieren und

¹⁾ Inkrafttreten zum 12. Juni 2025

Lösungsstrategien zu entwickeln, umzusetzen und zu prüfen. ⁴Sie können diese Strategien argumentativ begründen und dabei andere fachliche Perspektiven berücksichtigen, um berufliche Aufgaben kooperativ und verantwortungsvoll zu bearbeiten. ⁵Sie agieren selbst reflektiert, entwickeln ein berufliches Selbstverständnis einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, das sich an den professionellen Standards Sozialer Arbeit orientiert, und können die eigenen Kompetenzen einschätzen und reflektieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Praxis im Bereich der Sozialen Arbeit oder in einem fachlich verwandten Bereich von mindestens zwei Jahren erforderlich. Qualifizierte Berufstätige müssen neben der einschlägigen beruflichen Praxis eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen. Einschlägige Berufsausbildungen sind insbesondere als Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger beziehungsweise Heilpädagogin oder Heilpädagoge. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden, neun theoretische und zwei praktische Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite, der zweite Abschnitt das dritte bis sechste und der dritte Abschnitt das siebte bis elfte Studiensemester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt. ²Sie werden ergänzt durch virtuelle Lehre sowie Projektarbeiten.
- (4) ¹Das Modul Praxistransfer (Anlage Nr. 16) findet im dritten Studienabschnitt statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum (Anlage Nr. 16.1) in einer sozialen Einrichtung im Umfang von 60 Arbeitstagen und kann sich über zwei Semester (7. und 8. Semester) erstrecken. ³Die Tage können en bloc absolviert oder auf zwei Semester verteilt werden. ⁴Das Praktikum sollte mit Beginn des siebten Studiensemesters begonnen und mit dem Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen sein. ⁵Außerdem beinhaltet das Modul die Begleitveranstaltung (Anlage Nr. 16.2).

§ 5

Anrechnung

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 3 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums oder eines Studienabschnittes angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

- (2) Ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden die Module 1 bis 4 (gem. Anlage) auf Antrag pauschal mit insgesamt 20 Credits angerechnet.
- (3) Ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wird eine einschlägige praktische pädagogische, in Vollzeit über mindestens ein Jahr ausgeübte Tätigkeit auf das Modul 5 mit max. 20 Credits angerechnet.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium.

§ 8

Studienfortschritt

Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten und zweiten Studienabschnitt mindestens 80 Credits erzielt hat.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Eintritt in den dritten Abschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist und insgesamt 130 Credits erreicht worden sind, ausgegeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und beträgt regelmäßig fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass aufgrund des erreichten Studienabschlusses die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) führen darf.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Social Work“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 9. Juli 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Basics of Educational Science)	5	3	SU	schrP, 120 min					1
2	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen (Basics of Sociological and Political Science)	5	3	SU		Pf ⁴⁾				1
3	Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Basics of Psychological and Health Science)	5	3	SU	schrP, 90 min					1
4	Kultur- und medienpädagogische Grundlagen (Basics of Cultural and Media Education)	5	3	SU		Pf ⁴⁾				1
5	Praktikum (Internship)	20				Pf ⁴⁾			m.E.	-
Summen für 1. Studienabschnitt:		40	12							4

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
6	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Scientific Work)	10	6	S		StA				1
7	Kinder- und Jugendhilfe (Child and Youth Care)	10	6	S		Pf ⁴⁾				1
8	Kultur- und medienpädagogische Projektarbeit (Project Work in Cultural and Media Education)	5	4	Pro		Pf ⁴⁾				1
9	Methoden der Sozialen Arbeit (Methods in Social Work)	15	9							2
9.1	Gesprächsführung	(5)	(3)	Pro		prLN ⁴⁾	TN an 80 % der Präsenztermine		m.E	(-)
9.2	Sozialpädagogische Fallarbeit	(5)	(3)	Pro	schrP, 60 min					(1/2)
9.3	Gruppenarbeit	(5)	(3)	Pro	schrP, 60 min					(1/2)
10	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	10	6							1
10.1	Forschungsmethoden	(5)	(3)	S	schrP, 60 min					(1/2)
10.2	Forschungsprojekt	(5)	(3)	Pro		StA m.P.	TN an 80 % der Präsenztermine, TN am Modul 10.1			(1/2)
11	Recht (Law)	10	6	S	schrP, 120 min					1
12	Sozial- und Personalmanagement (Social and Human Ressource Management)	10	6							1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht ³⁾
					im Semester- prüfungs- zeitraum	studien- begleitend				
12.1	Sozialmanagement	(5)	(3)	S	schrP, 60 min					(1/2)
12.2	Personalmanagement	(5)	(3)	S	schrP, 60 min		TN am Modul 12.1			(1/2)
13	Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Theoretical Basics of Social Work)	5	3	S		StA				1
14	Sozialräumliche Soziale Arbeit (Socio-spatial Social Work)	5	3	Pro		Pf4)	TN an 80 % der Präsenztermine			1
Summen für 2. Studienabschnitt:		80	49							10

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
15	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung (Specialisation in Sociological and Political Science)	5	3	S		StA m.P.				1
16	Praxistransfer (Practice Transfer)	20	2							-
16.1	Praktikum	(17)				Pf ⁴⁾			m.E.	(-)
16.2	Begleitveranstaltung	(3)	(2)	S		Prä, 15 min	TN an 80 % der Präsenztermine		m.E.	(-)
17	Spezifische Theorieansätze der Sozialen Arbeit (Theoretical Approaches to Social Work)	5	3	S		StA m.P.				1
18	Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Vertiefung (Specialisation in Psychological and Health Science)	5	3	S		Pf ⁴⁾				1
19	Soziale Arbeit der Lebensalter (Social Work with Various Age Groups)	10	7							1
19.1	Soziale Arbeit der Lebensalter 1	(5)	(3)	Pro	schrP, 60 min		TN an 80 % der Präsenztermine			(1/2)
19.2	Soziale Arbeit der Lebensalter 2	(5)	(4)	Pro		Pf ⁴⁾	TN am Modul 19.1			(1/2)
20	Migrationssensible Soziale Arbeit (Migration-sensitive Social Work)	10	6	Pro		StA m.P.	TN an 80 % der Präsenztermine			1
21	Gesellschaft und Migration (Society and Migration)	10	6	S	elektrP, 90 min					1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
22	Gender und Diversity (Gender and Diversity)	5	3	S		StA				1
23	Inklusive Soziale Arbeit (Inclusive Social Work)	5	3	Pro		Prä, 20min				1
24	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1							3
24.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA				(1)
24.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä, 20min			m.E., 6 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für 3. Studienabschnitt:		90	37							11

Fußnoten

- ¹⁾ Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- ²⁾ Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- ³⁾ Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- ⁴⁾ Das Nähere regelt die Studienplantabelle.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg